

Amtsgericht Neu-Ulm

Abteilung für Zwangsversteigerung

Az.: 1 K 3/24

Neu-Ulm, 26.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.11.2025	10:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm von Biberachzell

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Biberachzell	1510/5	Landwirtschafts- fläche	Bachmähder	0,7560	1550
2	Biberachzell	1503	Landwirtschafts- fläche	An der Ascher Tafel	0,1456	1550
	Biberachzell	1503/2	Verkehrsfläche	An der Ascher Tafel	0,0035	1550
3	Biberachzell	1504	Landwirtschafts- fläche	An der Ascher Tafel	0,3882	1550
	Biberachzell	1504/2	Verkehrsfläche	An der Ascher Tafel	0,0094	1550

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche

Verkehrswert:

17.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche

Verkehrswert:

5.700,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche

Verkehrswert:

16.100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Das Gutachten in Volltext finden Sie unter www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.02.2024 (Flst. 1510/5), 26.02.2024 (Flst. 1503, 1503/2) und 26.02.2024 (Flst. 1504, 1504/2) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.